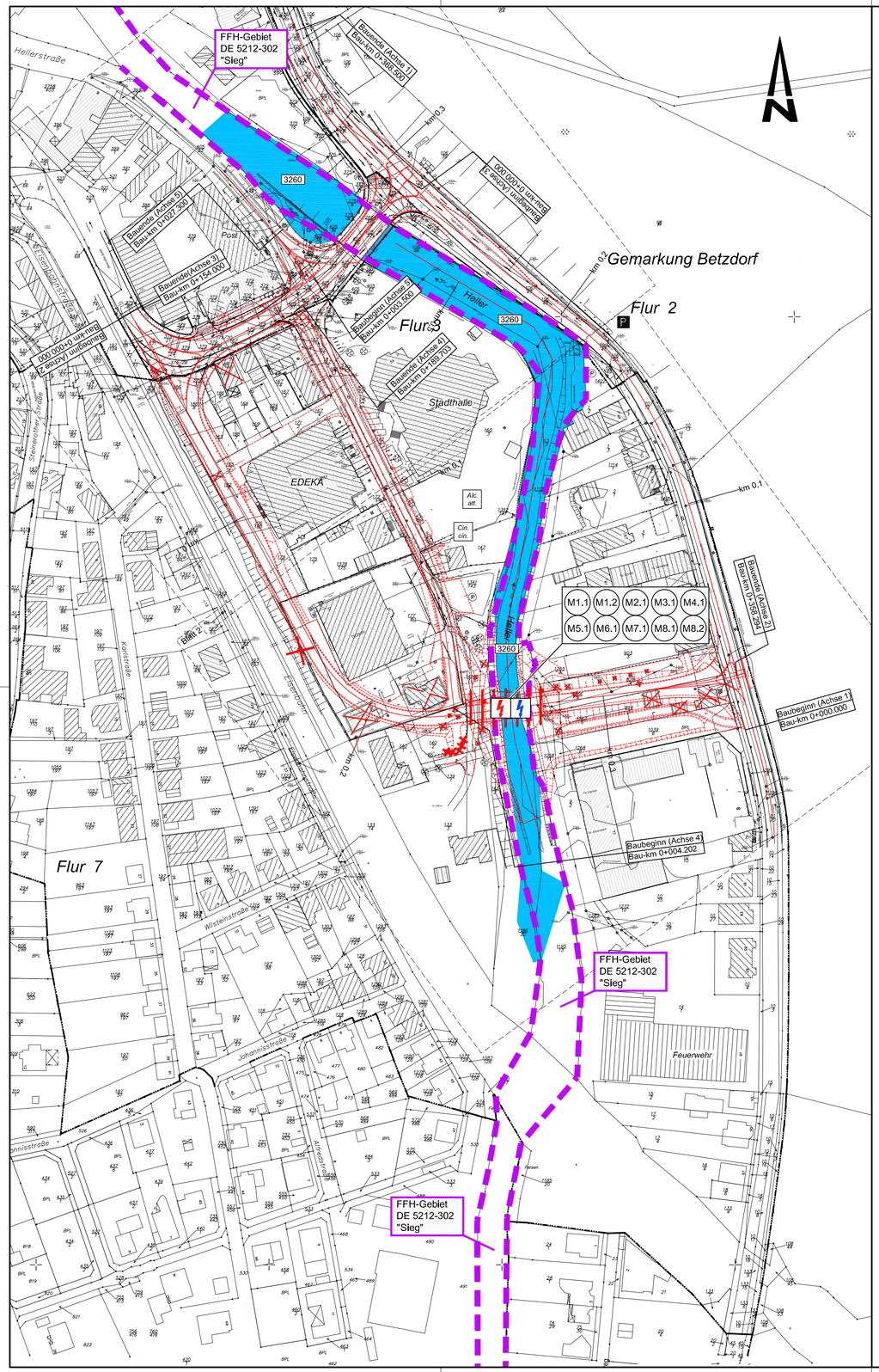

Fließgewässer (3260)

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geprüfte Vorhaben

M1.1 Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der Nistplätzen besonders ge- schützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Brüten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab- Kontrolle durchzuführen.

M1.2 Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind im Bereich der Brücken-Neubaumaßnahme folgende Maßnahmen zu beachten:
- Vermeidung jeglicher Verschmutzungen des Gewässers (durch Öle, Benzine, Beton-/ bzw. Mörtelreste o.ä.) in der Bauausführung (ggfls. Einrichtung von Wasserhaltung mit Abpumpen verschmutzter Wassermengen)
- Vermeidung der Zwischenlagerung von Boden und Baustoffen im Gewässerbett oder an überschwemmungsgefährdeten Auenbereichen
- Minimierung der Beeinträchtigung der bestehenden Gewässersohle durch Baufahrzeuge
- Absuche des Baubereiches vor Baubeginn nach Muschelvorkommen und Vergrämung von Fischarten. Bei einem Besatzbefund von Muscheln ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für andere Pläne und Projekte: keine

EINSTUFUNG DER VERBLEIBENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE (KUMULATIV): NICHT ERHEBLICH

Bachneunauge (1096)

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geprüfte Vorhaben

M3.1 Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind im Bereich der Brücken-Neubaumaßnahme folgende Maßnahmen zu beachten:
- Vermeidung jeglicher Verschmutzungen des Gewässers (durch Öle, Benzine, Beton-/ bzw. Mörtelreste o.ä.) in der Bauausführung (ggfls. Einrichtung von Wasserhaltung mit Abpumpen verschmutzter Wassermengen)
- Vermeidung der Zwischenlagerung von Boden und Baustoffen im Gewässerbett oder an überschwemmungsgefährdeten Auenbereichen
- Minimierung der Beeinträchtigung der bestehenden Gewässersohle durch Baufahrzeuge
- Absuche des Baubereiches vor Baubeginn nach Muschelvorkommen und Vergrämung von Fischarten. Bei einem Besatzbefund von Muscheln ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für andere Pläne und Projekte: keine

EINSTUFUNG DER VERBLEIBENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE (KUMULATIV): NICHT ERHEBLICH

Lachs (1106)

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geprüfte Vorhaben

M5.1 Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind im Bereich der Brücken-Neubaumaßnahme folgende Maßnahmen zu beachten:
- Vermeidung jeglicher Verschmutzungen des Gewässers (durch Öle, Benzine, Beton-/ bzw. Mörtelreste o.ä.) in der Bauausführung (ggfls. Einrichtung von Wasserhaltung mit Abpumpen verschmutzter Wassermengen)
- Vermeidung der Zwischenlagerung von Boden und Baustoffen im Gewässerbett oder an überschwemmungsgefährdeten Auenbereichen
- Minimierung der Beeinträchtigung der bestehenden Gewässersohle durch Baufahrzeuge
- Absuche des Baubereiches vor Baubeginn nach Muschelvorkommen und Vergrämung von Fischarten. Bei einem Besatzbefund von Muscheln ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für andere Pläne und Projekte: keine

EINSTUFUNG DER VERBLEIBENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE (KUMULATIV): NICHT ERHEBLICH

Großes Mausohr (1324)

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geprüfte Vorhaben

M7.1 Die Rodung von Gehölzen ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 11. Oktober und 29. Februar durchzuführen. Höhlentragende Bäume sind vorab auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Bei einem Besatzbefund ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für andere Pläne und Projekte: keine

EINSTUFUNG DER VERBLEIBENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE (KUMULATIV): NICHT ERHEBLICH

Flussneunauge (1099)

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geprüfte Vorhaben

M2.1 Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind im Bereich der Brücken-Neubaumaßnahme folgende Maßnahmen zu beachten:
- Vermeidung jeglicher Verschmutzungen des Gewässers (durch Öle, Benzine, Beton-/ bzw. Mörtelreste o.ä.) in der Bauausführung (ggfls. Einrichtung von Wasserhaltung mit Abpumpen verschmutzter Wassermengen)
- Vermeidung der Zwischenlagerung von Boden und Baustoffen im Gewässerbett oder an überschwemmungsgefährdeten Auenbereichen
- Minimierung der Beeinträchtigung der bestehenden Gewässersohle durch Baufahrzeuge
- Absuche des Baubereiches vor Baubeginn nach Muschelvorkommen und Vergrämung von Fischarten. Bei einem Besatzbefund von Muscheln ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für andere Pläne und Projekte: keine

EINSTUFUNG DER VERBLEIBENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE (KUMULATIV): NICHT ERHEBLICH

Groppe (1163)

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geprüfte Vorhaben

M4.1 Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind im Bereich der Brücken-Neubaumaßnahme folgende Maßnahmen zu beachten:
- Vermeidung jeglicher Verschmutzungen des Gewässers (durch Öle, Benzine, Beton-/ bzw. Mörtelreste o.ä.) in der Bauausführung (ggfls. Einrichtung von Wasserhaltung mit Abpumpen verschmutzter Wassermengen)
- Vermeidung der Zwischenlagerung von Boden und Baustoffen im Gewässerbett oder an überschwemmungsgefährdeten Auenbereichen
- Minimierung der Beeinträchtigung der bestehenden Gewässersohle durch Baufahrzeuge
- Absuche des Baubereiches vor Baubeginn nach Muschelvorkommen und Vergrämung von Fischarten. Bei einem Besatzbefund von Muscheln ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für andere Pläne und Projekte: keine

EINSTUFUNG DER VERBLEIBENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE (KUMULATIV): NICHT ERHEBLICH

Bechsteinfledermaus (1323)

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geprüfte Vorhaben

M6.1 Die Rodung von Gehölzen ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 11. Oktober und 29. Februar durchzuführen. Höhlentragende Bäume sind vorab auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Bei einem Besatzbefund ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für andere Pläne und Projekte: keine

EINSTUFUNG DER VERBLEIBENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE (KUMULATIV): NICHT ERHEBLICH

FFH-gebietsrelevante, typische Vogelarten des LRT 3260 (Elsvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze),

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geprüfte Vorhaben

M8.1 Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der Nistplätzen besonders ge- schützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Brüten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab- Kontrolle durchzuführen.

M8.2 Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind im Bereich der Brücken-Neubaumaßnahme folgende Maßnahmen zu beachten:
- Vermeidung jeglicher Verschmutzungen des Gewässers (durch Öle, Benzine, Beton-/ bzw. Mörtelreste o.ä.) in der Bauausführung (ggfls. Einrichtung von Wasserhaltung mit Abpumpen verschmutzter Wassermengen)
- Vermeidung der Zwischenlagerung von Boden und Baustoffen im Gewässerbett oder an überschwemmungsgefährdeten Auenbereichen
- Minimierung der Beeinträchtigung der bestehenden Gewässersohle durch Baufahrzeuge
- Absuche des Baubereiches vor Baubeginn nach Muschelvorkommen und Vergrämung von Fischarten. Bei einem Besatzbefund von Muscheln ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für andere Pläne und Projekte: keine

EINSTUFUNG DER VERBLEIBENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE (KUMULATIV): NICHT ERHEBLICH

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND:

Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Gewässer

3260 Fließgewässer

Prüfrelevante charakteristische Arten von Lebensraumtypen des Anhangs I (Fundorte und Kartierungsnachweise)

Alc. att. Eisvogel *(Alcedo atthis)* (Nahrungshabitate)

Cin. cin. Wasseramsel *(Cinclus cinclus)* (Brut- und Nahrungshabitate)

Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (Fundorte und Kartierungsnachweise)

Es erfolgte eine Sonderuntersuchung zur Fledermausfauna. Die Fischfauna wurde nicht gesondert untersucht.

Flussneunauge
Nach MUF (2000) vor dem Zweiten Weltkrieg häufig in der Sieg; aktuelle Vorkommen im Unterlauf der Sieg (NRW) belegt, Ausbreitung wahrscheinlich; daher wird potenzielles Vorkommen angenommen.

Bachneunauge
Nach MUF (2000) keine Vorkommen in der Sieg belegt, aber Ausbreitung möglich; daher wird potenzielles Vorkommen angenommen.

Groppe
Nach MUF (2000) Vorkommen in der Sieg und Nebenbächen.

Lachs
Nach Schneider (2005) Vorkommen in der Sieg und Heller mit natürlicher Reproduktion.

Großes Mausohr
Keine aktuellen Nachweise im Projektraum; Nahrungshabitate in der Helleraue ausgehend von Winterquartieren, durchziehenden Individuen und möglichen Wochenstubenquartieren in Gebäuden.

Bechsteinfledermaus
Keine aktuellen Nachweise im Projektraum; Nahrungshabitate entlang der gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen in der Helleraue ausgehend von Winterquartieren, durchziehenden Individuen und möglichen Wochenstubenquartieren in den Hangwäldern.

relevante Landschaftsstrukturen

Fließgewässer (Heller) als Habitat bachbewohnender Arten und Vernetzungsachse

Sonstige wichtige gebietsbezogene Informationen

Abgrenzung des FFH-Gebietes DE 5212-302 "Sieg"

Nachrichtlich

Neuplanung "Neubau Hellerkreisel (L 280 / L 288) in Betzdorf"

MASSNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG:

M1.1 Maßnahmennummer

Beschreibung der Maßnahme

(Nummerierung der Maßnahme zur Schadensbegrenzung entspricht der Nummerierung der Beeintächtigungen der Erhaltungsziele in Karte 2)

Lebensraumtyp (Anhang I) / Tier- oder Pflanzenart (Anhang II)	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für das geprüfte Vorhaben	
M1.1	Beschreibung der Maßnahme Incl. Einstufung der Erheblichkeit der verbleibenden Beeinträchtigung der Erhaltungsziele
M1.2	.....

Einstufung der Erheblichkeit: Erheblich / nicht erheblich

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für andere Pläne und Projekte	
M1.8	*Beschreibung der Maßnahme Incl. Einstufung der Erheblichkeit der verbleibenden Beeinträchtigung der Erhaltungsziele*
M1.9	.....

EINSTUFUNG DER VERBLEIBENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE (KUMULATIV): ERHEBLICH / NICHT ERHEBLICH

Art der Maßnahme

geprüftes Vorhaben	andere Pläne und Projekte	
M	*M*	Baubedingte Beeinträchtigung
M	*M*	Anlagebedingte Beeinträchtigung
M	*M*	Betriebsbedingte Beeinträchtigung

Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch

- Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme
- Gefährdung von Gewässerhabitaten durch Stoffeinträge
- Störung von Nahrungshabitaten während der Bauphase an der Heller

Übersichtskarte

Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25.000 Nr. 5413 Betzdorf

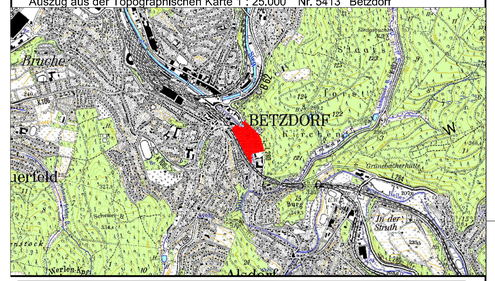

Entwurfsbearbeitung:

Projekt-Nr.:	L280-L288 Hellerkreisel Betzdorf	
	Datum	Zeichen
bearbeitet:	Sept. 2016	M. Kunz
gezeichnet:	Sept. 2016	S. Kunz
geprüft:	Sept. 2016	M. Kunz

BRNL
Dipl. Geograph Markus Kunz
Büro für Regionalberatung, Naturschutz und Landschaftspflege
Friedrichstraße 4, D-57627 Hachenburg,
Tel./ Fax: 02662 / 95802,
email: MarkusKunz.BRNL@t-online.de

Schmidt Freiraumplanung
Friedrichstraße 4, D-57627 Hachenburg
Dipl.-Ing. Stefan Schmidt Landschaftsarchitekt
Telefon (02662) 94 44 27
Telefax (02662) 94 59 62
schmidt-plan@t-online.de

RheinlandPfalz
Landesbetrieb Mobilität
Diez
Goethestraße 9 - 65582 Diez
Tel: 06432/92006-0 · Fax: 06432/92006-5999

LBM LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Neubau Hellerkreisel

(L 280 / L 288) in Betzdorf

FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Geblet DE 5212-302 "Sieg"

Anlage: 19,5,3 Karte: 3

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung / Verbleibende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

	Datum	Name
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		

Maßstab 1 : 1.000

von NK: nach NK:

Entwurfsprüfung: LBM Diez:	Datum	Name
Straßenplanung:		
Landespflege:		
Immissionsschutz:		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1			
2			
3			
4			
5			
6			

aufgestellt:

Diez, den 31.01.2019

aufgestellt:

Hachenburg,